

## 16. RESTSCHULDBEFREIUNG – AUSGENOMMENE FORDERUNGEN BEI STEUERSCHULDVERHÄLTNIS

### PROBLEM

Wann sind Forderungen der Finanzbehörden von der Restschuldbefreiung ausgenommen? Und wie wird das festgestellt?

### FALL

Herr S. wurde wegen Steuerhinterziehung rechtskräftig verurteilt. Über sein Vermögen wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Die Finanzbehörde meldet die rückständige Steuerforderung als ausgenommene Forderung nach § 302 Nr. 1 InsO an. Kann sich die Restschuldbefreiung auf diese Forderung erstrecken?

### LÖSUNG

Steuerforderungen sind von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung (AO) vorliegt und die Finanzbehörde sie als ausgenommene Forderung anmeldet.

Soweit eine Verurteilung noch nicht erfolgt ist, sollte der Schuldner einen Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht hinzuziehen, um bestenfalls die Anmeldung einer ausgenommenen Forderung durch die Finanzbehörden zu vermeiden.

### HINTERGRUND

Nach Ablauf des Restschuldbefreiungsverfahrens wird der Schuldner von den nicht erfüllten Forderungen der Insolvenzgläubiger befreit. Erfasst werden zunächst alle Forderungen, die gegen den Schuldner vor der Eröffnung des Verfahrens bestanden. Bestimmte Forderungen sind jedoch von der Restschuldbefreiung ausgenommen, § 302 InsO. Die Schuldenbefreiung erstreckt sich nicht auf Verbindlichkeiten, bei denen es als unbillig empfunden wird, wenn sich der Schuldner seiner Zahlungspflicht entziehen könnte.

#### 1. Ausgenommene Steuerforderungen

Zum Katalog der ausgenommenen Forderungen können auch Steuerforderungen der Finanzbehörden gehören. Zwar werden die Finanzbehörden grundsätzlich den anderen Gläubigern gleichgestellt, weshalb Forderungen aus einem Steuerschuldverhältnis und sonstige Forderungen der Finanzbehörden grundsätzlich von der Erteilung der Rest-

schuldbefreiung erfasst werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein besonderer Unrechtsgehalt bei der Entstehung der Steuerrückstände vorliegt – eben eine Steuerhinterziehung oder Ähnliches.

Insoweit werden Steuerschulden von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung (AO) vorliegt und die Forderung entsprechend angemeldet wird. In diesen Fällen erstreckt sich die Restschuldbefreiung also weder auf die verhängte Geldstrafe, noch auf die rückständige Steuerforderung selbst.

Die Geldstrafe selbst ist bereits nach § 302 Nr. 2 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Wie auch Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder und sonstige Nebenfolgen einer Straftat ist sie insolvenzfest. Solchen Forderungen kommt ein Sanktionscharakter zu, der nicht durch die Restschuldbefreiung vermieden werden soll.

Die Steuerbehörden müssen ihre Forderungen unter Angabe des Rechtsgrunds nach § 174 Abs. 2 InsO zur Insolvenztabelle anmelden. Zu den ausgenommenen Forderungen gehört dabei nicht nur der Steueranspruch selbst. Auch die steuerlichen Nebenleistungen wie Säumniszuschläge, Zwangsgelder und Zinsen nach §§ 37, 3 AO sind wohl in solchen Fällen von der Restschuldbefreiung ebenfalls nicht erfasst.

Die Aufzählung der ausgenommenen Steuerforderungen nach § 302 Nr. 2 InsO ist abschließend. Bei einer Verurteilung wegen anderer als den bezeichneten Steuerstraftaten unterliegen die Steuerforderungen regulär der Restschuldbefreiung. Es kommt also in der Praxis darauf an, ob eine Verurteilung wegen einer dieser Straftatbestände vorliegt. Daneben ist entscheidend, wann die Verurteilung erfolgt.

### 1.1 Steuerhinterziehung nach § 370 AO

Die Steuerhinterziehung ist in § 370 AO geregelt. Sie wird begangen, wenn den Finanzbehörden (oder anderen Behörden) über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen werden oder die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern pflichtwidrig unterlassen wird. Von praktischer Bedeutung sind vor allem die erste und die zweite Variante. Unter Strafe gestellt ist demnach ein (irreführendes) Informationsverhalten gegenüber dem Finanzamt.<sup>1</sup>

Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung ist durch den Gesetzgeber bewusst sehr weit gefasst worden. Er wird durch die weiteren Vorschriften des Steuerrechts ausgeprägt. Vereinfachend kommt eine Steuerhinterziehung immer dann in Betracht, wenn unberechtigte Steuerverkürzungen oder Steuervorteile erlangt werden.

---

<sup>1</sup> vgl. Wulf, Schwerpunktbereich – Einführung in das Steuerstrafrecht, in: JuS 2008, 314

## 1.2 Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373 AO

Diese Vorschrift stellt die besonders schweren Fälle von Schmuggel unter Strafe. Strafbar ist danach die gewerbsmäßige, gewaltsame oder bandenmäßige Form der Zollhinterziehung, zum Beispiel gewerbsmäßiger Zigarettenschmuggel.

## 1.3 Steuerhehlerei nach § 374 AO

Eine Steuerhehlerei begeht, wer Erzeugnisse oder Waren, bei denen Verbrauchssteuern oder Zölle hinterzogen werden, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder abzusetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern. Typischerweise stellt § 374 AO insoweit den Handel mit Waren, die jemand anderes geschmuggelt hat, unter Strafe.

## 1.4 Verurteilung

Eine ausgenommene Forderung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Verurteilung des Schuldners erfolgt ist. Es ist hingegen nicht abschließend geklärt, zu welchem Zeitpunkt die Verurteilung vorliegen muss. Eindeutig ist die Sachlage jedenfalls dann, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Forderungsanmeldung bereits rechtskräftig verurteilt war. Dies steht im Einklang mit dem Wortlaut des § 302 Nr. 1 InsO „verurteilt worden ist“. Zwar wird zum Teil vertreten, dass es im Zeitpunkt der Forderungsanmeldung ausreichen soll, wenn bereits ein Strafverfahren läuft und mit einer Verurteilung wegen der Begehung einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 AO gerechnet werden kann. Danach wäre es unbeachtlich, zu welchem Zeitpunkt die Verurteilung erfolgt.<sup>2</sup>

Dem ist hingegen nicht zu folgen. Der Wortlaut des § 302 Nr. 1 InsO regelt ausdrücklich, dass eine Verurteilung bereits in der Vergangenheit vorgelegen haben muss. Die verwendete Formulierung, dass der Schuldner bereits „verurteilt worden ist“, lässt nach zutreffender anderer Auffassung<sup>3</sup> keine andere Deutung zu.

Da zu dieser Frage noch keine Rechtsprechung vorliegt, ist aber nicht auszuschließen, dass eine Forderung als ausgenommen angemeldet wird, ohne dass es zu einer entsprechenden Verurteilung gekommen ist. In diesem Fall sollte der Schuldner der Anmeldung durch die Finanzverwaltung bis zum Prüftermin beziehungsweise Stichtag widersprechen und eine Beratung durch einen Steuerberater oder fachkundigen Rechtsanwalt aufsuchen, um seine Rechte zu wahren.

---

<sup>2</sup> Pehl, Braun, Kommentar zu InsO, § 302 Rz. 5

<sup>3</sup> Dornblüth/Pape, ZInsO 2014, 1623

## BERATUNGSHINWEIS

In der Beratung müssen Steuerschulden besondere Berücksichtigung erfahren, weil sie unter Umständen nicht von der Restschuldbefreiung erfasst werden.

Das Steuerrecht und das Steuerstrafrecht sind sehr komplexe und komplizierte Rechtsgebiete. Nur in dem Fall, dass bereits eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 AO vorliegt, ist klar, dass eine ausgenommene Forderung nach § 302 Nr. 1 InsO vorliegt. In diesen Fällen werden die Finanzbehörden ihre Forderung in der Regel entsprechend zur Tabelle anmelden. Es ist dann zu prüfen, ob die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens überhaupt noch sinnvoll ist. Dies könnte der Fall sein, wenn die ausgenommene Steuerforderung in der Gesamtverschuldung nicht sonderlich ins Gewicht fällt und eine einvernehmliche Lösung mit der Finanzbehörde möglich erscheint oder wenn die Durchführung eines Planverfahrens angezeigt ist. Der Versuch, ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten, kann dann unternommen werden, wenn offen ist, ob die Finanzbehörden die der Steuerstraftat zugrunde liegende Forderung überhaupt als solche anmelden. Unter Umständen kann mit der Finanzbehörde besprochen werden, unter welchen Voraussetzungen sie von einer solchen Anmeldung Abstand nimmt.

Sofern noch keine Verurteilung wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 AO erfolgt ist, muss bei Steuerrückständen geprüft werden, ob eine solche in Betracht kommt. Hierfür ist der Schuldner gehalten, unbedingt eine Beratung durch einen Steuerberater oder einen Fachanwalt für Steuerrecht in Anspruch zu nehmen. Unter Umständen kann nämlich im Vorfeld des Insolvenzverfahrens vermieden werden, dass eine ausgenommene Forderung durch die Finanzbehörden angemeldet wird.

Es ist durchaus denkbar, dass in Einzelfällen beispielsweise eine Einstellung des steuerstrafrechtlichen Verfahrens gemäß § 153a StPO möglich ist. Auch kann der Schuldner vielleicht eine Verurteilung dadurch vermeiden, dass er bei einer Steuerhinterziehung nach erfolgter Selbstanzeige die richtigen Angaben nachholt. Nach § 371 Abs. 1 AO erlangt nämlich derjenige Täter oder Teilnehmer einer Steuerhinterziehung Straffreiheit, der in den Fällen des § 370 AO unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt. Zudem hat der Schuldner die hinterzogene Steuer innerhalb der von der Finanzverwaltung festgesetzten Frist zu zahlen.

Letztlich kann bei Rückständen auch fraglich sein, welchem Steuerstraftatbestand die Tat zuzuordnen ist. Es ist denkbar, dass sich im Verlauf des Strafverfahrens herausstellt, dass die Tat nach anderen Steuerstraftatbeständen als den §§ 370, 373 oder 374 AO zu verurteilen ist. Damit bleibt dem Schuldner der Weg offen, sich über die Restschuldbefreiung von seinen Steuerschulden zu befreien.

## 16. Verbraucherinsolvenz – ausgenommene Forderungen bei Steuerschuldverhältnis

Abschließend liegt in der Schuldnerberatung bei Berührungen mit dem Steuerrecht regelmäßig ein Beratungsbedarf vor, den die Beratungsstelle allein nicht leisten kann. Dies gilt umso mehr, als sich kein anderes Rechtsgebiet so häufig ändert wie das Steuerrecht. Folglich ist in den Beratungsprozess rechtzeitig ein Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht einzubinden, wenn die Frage im Raum steht, ob eine Steuerforderung bei drohender Verurteilung wegen einer Steuerstraftat von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist oder nicht.

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen